

## **1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal (1. Änderung Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), sowie aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am (Datum) folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal vom 11.03.2013 beschlossen.

### **§ 1 Änderungen**

#### **I. § 7 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
1. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
  2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, sofern bei diesen Personen die Merkmale „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ anerkannt wurden;
  3. Hunde, die als Such-, Sanitäts- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser Hilfsdienst) verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung der jeweiligen Hilfsorganisation über die Verwendung als Such-, Sanitäts- oder Rettungshund sind vorzulegen;
  4. Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese a) Inhaber des Jagdscheines sind, b) ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen können und c) der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat; der Jagdschein sowie die einmalige Bestätigung über die Jagdausübungsberechtigung des Hundehalters sowie die Prüfungsbescheinigung des Hundes sind vorzulegen;
  5. Hunde, die als Herdenschutzhunde verwendet werden; eine entsprechende Zertifizierung des Hundes ist vorzulegen; als Zertifizierung wird die Zucht- und Ausbildungsprüfung der Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e. V. Brandenburg oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt; ab einer Herdengröße von min. 100 Nutztieren werden zwei Herdenschutzhunde von der Steuer befreit; bei einer Herdengröße ab 200 Nutztieren wird für jeweils weitere 100 Nutztiere ein zusätzlicher Hund von der Steuer befreit;
  6. Hunde, die als Therapiebegleithunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Therapiebegleithund sind vorzulegen;

7. Hunde, die als Besuchshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung ist des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Besuchshund sind vorzulegen.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Hansestadt Stendal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat, auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Hansestadt Stendal anzuzeigen.

## **II. § 11 Abs. 1 wird um Nr. 6 ergänzt:**

6. entgegen § 7 Abs. 4 die Voraussetzungen für einen Wegfall einer Steuerbefreiung nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall bei der Hansestadt Stendal anzeigt,

## **III. § 11 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:**

- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene, gültige und sichtbar befestigte Steuermarke führt oder laufen lässt,
  2. entgegen § 10 Abs. 5 die Steuermarke den Beauftragten der Hansestadt Stendal auf Verlangen nicht vorzeigt,
  3. entgegen § 10 Abs. 6 nach Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht zurückgibt,handelt ordnungswidrig i. S. des § 8 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

(LS)

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister